



Medienmitteilung

Frauenfeld, 17. August 2026

Volksinitiative: Mehr Demokratie in der Schulgemeinde

CH, SP, Grüne und GLP der Stadt Frauenfeld lancieren eine Initiative mit dem Ziel, die Volksrechte in der Primarschulgemeinde auszubauen. Mit neuen, einfachen und niederschweligen Instrumenten sollen die Mitwirkung und Mitsprache der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gezielt verstärkt werden. Zudem sollen mehr Verbindlichkeit und mehr Transparenz geschaffen werden. Seit dem 12. August läuft die Unterschriftensammlung für die Initiative, bei der innert drei Monaten 500 gültige Unterschriften gesammelt werden müssen.

Die kommunale Initiative mit dem Titel «Mehr Demokratie in der Schulgemeinde» ist eine Premiere in zweifacher Hinsicht. Es ist das erste Mal, dass in der Primarschulgemeinde eine Initiative ergriffen wird, seit dieses Instrument zur Verfügung steht. Und es ist das erste Mal, dass in Frauenfeld die vier Parteien CH Chrapf & Hirne, SP, Grüne und GLP für eine Initiative zusammenspannen. Der Grund dafür ist, dass sie der Auffassung sind, dass die Volksrechte in der Primarschulgemeinde Frauenfeld heute unterdurchschnittlich sind. Im Gegensatz zu den meisten anderen Thurgauer Schulgemeinden fehlt es an einer Schulgemeindeversammlung, wo jede Bürgerin oder jeder Bürger Fragen oder Anträge stellen kann. Auch ein Schulgemeindep Parlament, wo Begehren oder Anliegen öffentlich diskutiert werden könnten, gibt es nicht.

Deshalb sollen mit der Volksinterpellation und dem Volkspostulat zwei neue Instrumente eingeführt werden, mit denen einfacher und niederschwelliger als bisher Anliegen aus der Bevölkerung an die Schulbehörde beziehungsweise an die Schulverwaltung gerichtet werden können. So werden die demokratischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gezielt gestärkt. Die neuen Mitwirkungsinstrumente ermöglichen einen verbindlichen Kontakt mit Schulbehörde und Schulverwaltung. Anfragen und Anliegen von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern müssen neu zeitgerecht, verbindlich und öffentlich beantwortet werden.

Die Initiative fördert die öffentliche Diskussion zu Themen der Schulgemeinde. Sie stärkt den Stellenwert der Schule in der Bevölkerung und das Vertrauen in die Arbeit der Schulbehörde und der Verwaltung. Unterstützt wird dieses Anliegen auch vom Kanton beziehungsweise vom Departement für Erziehung und Kultur. Im Grossen Rat ist eine Interpellation eingereicht worden, in der auf das Demokratiedefizit in gewissen Schulgemeinden hingewiesen worden war. Nachdem diese vom Regierungsrat beantwortet und im Grossen Rat diskutiert wurde, hat das Departement für Erziehung und Kultur die Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden angepasst und empfiehlt nun Instrumente, wie sie die Initiative vorsieht.

Schliesslich sieht die Initiative auch eine neue Bestimmung zur Information und Konsultation vor. Sie verlangt, dass die Schulbehörde aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen informiert und dass sie alle Entscheide ihrer Behörden sowie alle Beantwortungen von Volksinterpellationen und Volkspostulaten veröffentlicht. Auch eine solche Bestimmung fehlt bisher in der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Frauenfeld und ist in der Mustergemeindeordnung des Kantons vorhanden.

Wortlaut der Initiative

Art. 13a Volksinterpellation

¹ Die Volksinterpellation ist eine Anfrage an die Schulbehörde über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenkreis der Schulgemeinde gehört oder ihre Interessen berührt.

² Die Volksinterpellation wird verbindlich, wenn sie von mindestens 70 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist

³ Die Schulbehörde beantwortet die Interpellation schriftlich innert 3 Monaten.

Art. 13b Volkspostulat

¹ Mit dem Volkspostulat wird die Schulbehörde beauftragt zu prüfen, ob in einer bestimmten Angelegenheit eine Bestimmung in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement, ein Beschluss oder eine Massnahme erforderlich ist.

² Das Volkspostulat wird verbindlich, wenn es von mindestens 120 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist

³ Die Schulbehörde beantwortet das Postulat schriftlich innert 6 Monaten. Bejaht sie das Postulat, legt sie innert weiterer 6 Monate einen Beschluss oder eine Massnahme vor, innert 12 Monaten einen Gemeindeordnungs- bzw. Reglementsentwurf. Lehnt die Schulbehörde das Postulat ab, ist das Geschäft erledigt.

Art. 19a Information und Konsultation

¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. Sie veröffentlicht alle Entscheide ihrer Behörden sowie alle Beantwortungen von Volksinterpellationen und Volkspostulaten.

² Vorbehalten sind überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip.

³ Die Information erfolgt durch Medienmitteilung oder Medienkonferenz und auf der Website der Schulgemeinde.

⁴ Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann die Schulbehörde Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.

Das Initiativkomitee

Fabio Bergamin (CH), Priska Brenner-Braun (Grüne), Lukas Hefti (SP), Alex Hess (SP), Walter Hofstetter (CH), Stefan Thalmann (GLP), Mirjam Wanner (CH)